

## Arbeitszeitregelungen für Anlage 30 bis 33

### Regelungen aus Anlage 5 AVR werden übernommen

Folgende Regelungen zur Arbeitszeit gelten durch Beschluss der AK nun auch für die Mitarbeiter der neuen Anlagen 30 bis 33:

- § 1 (7) Kurzpausenregelung
- § 1 (9) Beginn und Ende der Arbeitszeit
- § 1 (10) Verkürzung der Ruhezeit
- § 5 Kurzarbeit
- § 6 Sonderbestimmungen bei Dienstreisen
- § 7 (7) bzw. § 9 (6) Pauschalierungsmöglichkeit für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienst
- § 10 Regelung für Mitarbeiter in häuslichen Gemeinschaften

## Klarstellungen

Die AK hat weitere Klärungen zu den Überleitungsbeschlüssen vom 21. Oktober 2010 beschlossen.

Unter anderem sind dies:

- Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 und 14 in der Anlage 2a AVR verbleiben in dieser Anlage.
- In Anlage 33 AVR wird die Regelung im § 2a „Qualifizierung“ analog zur Regelung des TVöD präzisiert.
- In Anlage 33 AVR gilt die S2 auch für Mitarbeiter ohne Ausbildung in der Arbeit mit Erwachsenen.
- Ebenfalls geregelt wird die weitere Gewährung der Heim- und Werkstattzulage gemäß Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR für Mitarbeiter der Anlage 33 AVR.

Alle Regelungen zur Arbeitszeit und die Klarstellungen gelten rückwirkend zum Oktober 2010 und entfalten ihre Wirkung zum Zeitpunkt der Umstellung auf die neuen Anlagen.

## Neuregelung für Schulen gescheitert

Beschlossen werden sollte die Streichung des Anhang C AVR für Lehrkräfte und für Mitarbeiter an Schulen. Diese sollten in die Anlage 21 übergeleitet werden.

Die Anlage 21 findet Anwendung für Lehr-

kräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen.

Der Antrag scheiterte an der Stimmenthaltung der Dienstgeber. Er wurde mit den Stimmen der Mitarbeiterseite in den Vermittlungsausschuss verwiesen.

Damit ist das Verhandlungsziel aus 2007, den Anhang C abzuschaffen, erneut verzögert worden.

## Regelung zur Dualen Ausbildung

Der Antrag der Mitarbeiterseite, in der Anlage 7 der AVR eine Regelung für Studierende in dualen Studiengängen zu schaffen, wurde in den Ausschuss für Sonderformen der Beschäftigung verwiesen.

*Alle Informationen und der newsletter unter*

[www.akmas.de](http://www.akmas.de)